

Protokoll über die standortbezogene Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 UVPG

Überbauung Hartgraben

Standortbezogene Vorprüfung nach dem UVPG für die Überbauung des Hartgrabens auf dem Grundstück Fl. Nr. 266/6 Gemarkung Fischbach im Bereich Georg-Silberhorn-Straße

Vorhabensträger: Christian Silberhorn

Art des Vorhabens: Überbauung des Hartgrabens auf dem Grundstück Fl. Nr. 266/6 Gemarkung Fischbach

I. Sachverhalt

Herr Christian Silberhorn beabsichtigt, auf dem Grundstück Fl. Nr. 266/6 Gemarkung Fischbach im Bereich der Georg-Silberhorn-Straße eine Zufahrt zum Grundstück Fl. Nr. 266 Gemarkung Fischbach mittels einer Brücke über den Hartgraben zu errichten. Die Planung wurde am 10.02.2020 eingereicht.

Beim beantragten Vorhaben handelt es sich um einen Gewässerausbau nach § 67 WHG, der einer Genehmigung bedarf. Die wasserrechtliche Genehmigung schließt aufgrund der Konzentrationswirkung nach Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG i.V.m. Art. 69 Abs. 1 Satz 2 BayWG folgende Genehmigungen mit ein:

- Ausnahmegenehmigung für die Errichtung der Brücke (vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet Gewässersystem Fischbach, § 78 Abs. 5 WHG),
- Ausnahmegenehmigung für Bauarbeiten, Veränderung der Erdoberfläche etc. (vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet Gewässersystem Fischbach, § 78a Abs. 2 WHG, Veränderung des Gewässerbettes);

II. Rechtsgrundlagen

Für die Errichtung einer Brücke über den Hartgraben mit Fundament bzw. Widerlager ist nach § 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. Nr. 13.18.2 Spalte 2 des Anhangs 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Bei der Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 7 Abs. 2 UVPG handelt es sich um eine summarische Vorschau aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Einschätzung aufgrund überschlägiger Prüfung bedeutet, dass keine ausführliche Sachverhaltsermittlung notwendig ist. Wegen des Gebots der Unverzüglichkeit (§ 7 Abs. 6 UVPG) können zur Erforschung nur solche Mittel eingesetzt werden, die wenig Zeitaufwand erfordern. Regelmäßig wird anhand vorliegender Tatsachen und nach

Aktenlage entschieden. Es genügt also die plausible Erwartung, dass die Realisierung des Vorhabens zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen kann, um eine UVP-Pflicht auszulösen.

Danach wurde beurteilt, welche Beeinflussung von den Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien zu erwarten ist und ob, unter Berücksichtigung vorgesehener Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie der möglichen Auswirkungen im Sinne der Nr. 3 der Anlage 3 UVPG erheblich nachteilige Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Die hierbei berücksichtigten Fakten und Ergebnisse sind in den nachfolgenden Aufstellungen zusammengefasst.

III. Prüfungsunterlagen

Der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls lagen folgende prüfungsrelevanten Unterlagen und Umweltinformationen zugrunde:

- Antrag mit Erläuterungen zur Überbauung des Hartgrabens
- Lageplan M 1:1.000
- Lageplan Freiflächen M 1:200

IV. Prüfung der Betroffenheit von besonders empfindlichen Gebieten gemäß Anlage 2 Nr. 2.3 UVPG

Das Umweltamt der Stadt Nürnberg als zuständige Behörde hat eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls anhand des UVPG durchzuführen. Nach § 7 Abs. 2 UVPG ist zu prüfen, ob sich die in der Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG aufgeführten besonders empfindlichen Gebiete im Umkreis des Vorhabens befinden und die Auswirkungen durch das Vorhaben so relevant sind, dass die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des jeweiligen Gebietes betroffen sind.

Durch das Vorhaben ist zum einen das vorläufig festgesetzte Überschwemmungsgebiet des Gewässersystems Fischbach als besonders empfindliches Gebiet betroffen. Zum anderen liegt es im Bereich einer größeren Siedlung (Ortsteil Fischbach) und befindet sich damit in einem Raum mit hoher Bevölkerungsdichte (Stadtgebiet Nürnberg).

V. Prüfergebnis

Die Vorprüfung wurde unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt, da sich das Vorhaben im Bereich des vorläufig festgesetzten Überschwemmungsgebietes des Gewässersystems Fischbach (hier: Hartgraben) und in einem Raum mit hoher Bevölkerungsdichte (größere Siedlungen im nahen Umfeld, Stadtgebiet Nürnberg) befindet (vgl. § 7 Abs. 2 Satz 5 i. V. m. § 9 Abs. 4 UVPG).

Durch die Überbauung eines Teilstücks des Hartgrabens mittels einer Brücke werden die Qualitätskriterien der Anlage 1 zum UVPG aus den folgenden Gründen nicht negativ beeinträchtigt:

- Auswirkungen auf die Schutzgüter **Mensch und Luft** sind nur während der Bauzeit zu erwarten und werden als nicht erheblich eingestuft.
- Unabhängig von der artenschutzrechtlichen Bewertung treten durch die Umsetzung der Planung in Summe keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut **Tiere** auf, da der Graben ökologisch erhalten bleibt.

Ein Teilstück des Gewässerverlaufs Hartgraben ist als landesweit bedeutsamer Lebensraum nach dem Arten- und Biotopschutzprogramm der Stadt Nürnberg (ABSP) sowie als Stadtbiotopfläche ausgewiesen. Aufgrund des geringen Umgriffes in der Fläche (Überbauung mit einer Brücke) sowie der Berücksichtigung bzw. Ausbildung eines Gewässerrandstreifens von je 5 beidseits des Hartgrabens sind für das Schutzgut **Pflanzen** keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten, so dass die Strukturvielfalt nicht erheblich abnimmt.

Insofern sind die Auswirkungen auf das Schutzgut **biologische Vielfalt** ebenfalls nicht als erheblich nachteilig zu bewerten.

Die begrenzte Inanspruchnahme von bisher unversiegelten Grünflächen für die Umwandlung in Bau- und Verkehrsflächen führt insgesamt zu keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut **Boden bzw. Fläche** und wurde bereits im Rahmen des B-Plan-Verfahrens 4063 behandelt.

Aufgrund des geringen Eingriffs in den Hartgraben (Wasserfläche) durch die geplante Brücke bleibt die Durchgängigkeit des Gewässers erhalten. Eine Bepflanzung mit heimischen und standorttypischen Kraut-, Strauch- und Gehölzarten ist vorgesehen. Damit sind in Summe keine erhebliche nachteilige Beeinträchtigung des Schutzgutes **Wasser** zu erwarten.

- Beim Schutzgut **Landschaft** sind im Bereich der geplanten Brücke keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten, da für das Landschaftsbild prägende Strukturen bei der Umsetzung der Planung nur in geringem Umfang beseitigt werden. Diese wurden jedoch bereits im Rahmen des B-Plan-Verfahrens 4063 behandelt.
- **Wechselwirkungen** zwischen den Schutzgütern sind durch die geplante Überbauung des Hartgrabens mittels einer Brücke als Zufahrt zum Grundstück Fl. Nr. 266 Gem. Fischbach zwar zu erwarten, allerdings können durch die benannten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nachteilige erhebliche Wechselwirkungen ausgeschlossen werden.

Auf Grundlage der Unterlagen zur Beantragung eines Brückenbauwerks über einem Teilstück des Hartgrabens, den dem Umweltamt zu dem betroffenen Gebiet und dessen Umfeld vorliegenden Kenntnissen kann festgestellt werden, dass unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durch den geplanten Brückenbau

einschl. verkehrsmäßigen Anschlüssen in Summe keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter zu erwarten sind. Eine Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht somit nicht.

Nachdem eine UVP-Pflicht für das geplante Vorhaben nicht besteht und weiter keine Gründe ersichtlich sind, die ein Planfeststellungsverfahren erfordern, kann ein **Plangenehmigungsverfahren** nach § 68 Abs. 2 WHG durchgeführt werden. Weitere Anhaltspunkte, die ein Planfeststellungsverfahren erfordern würden, insbesondere die Berücksichtigung Belange Dritter, liegen nicht vor.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG ist somit nicht erforderlich.

Nach § 5 Abs. 2 UVPG ist die in der Vorprüfung des Einzelfalls getroffene Feststellung, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht, zu veröffentlichen. Dies erfolgt auf der Internetseite des Umweltamtes der Stadt Nürnberg sowie im UVP-Portal Bayern.

Im Auftrag

Wilpert (3370)

Anlage: Auswertungsbogen

- III. Frau Grimnitz z. Unterschrift
- IV. UwA/L Herrn Dr. Köppel z. K. und Zustimmung
- V. Frau Fischer zur Einstellung auf der Internetseite des Umweltamtes
- VI. Frau Fischer zur Einstellung im UVP-Portal Bayern
- VII. zur Akte

Nürnberg, 21.02.2020
UwA/2
i. A.

Wilpert ☎ 3370